



Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)

- Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie -

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.08.2009 – BVerwG 3 C 19.08 – bestätigt, dass eine Heilpraktikererlaubnis auf die Ausübung der Physiotherapie beschränkt werden kann. Allerdings muss sich ein ausgebildeter Physiotherapeut zur Erlangung einer solchen Erlaubnis einer eingeschränkten Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterziehen.

Gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017, veröffentlicht am 22.12.2017, im Bundesanzeiger, AT 22.12.2017 B5 ist die Feststellung, ob die Anwärter*innen den Rechtsrahmen kennen und beachten, Gegenstand der Überprüfung beim zuständigen Gesundheitsamt und Voraussetzung für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis.

I. Erforderliche Antragsunterlagen

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
- Amtliches Führungszeugnis (Belegart N), das nicht älter als drei Monate sein darf
- Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss als Physiotherapeut

Hinweis:

Alle Dokumente und Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Wir können Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn die Unterlagen vollständig sind.

II. Örtliche Zuständigkeit

Der Nachweis über den ersten Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist vorzulegen. Befindet sich der aktuelle Wohnort außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf, ist es erforderlich, dass die geplante zukünftige Tätigkeitsaufnahme glaubhaft nachgewiesen wird.

III. Entstehende Gebühren

Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration derzeit eine Gebühr in Höhe von 250,00 € fällig.

Darüber hinaus entstehen folgende Kosten:

- | | | |
|---|---|--------------|
| - für die Teilnahme an der mündlichen Überprüfung | = | 155,00 € |
| - für die Erstattung der Auslagen der Beisitzer | = | nach Aufwand |

Bei der Rücknahme eines Antrages oder Verschiebung eines Überprüfungstermines entstehen Kosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

IV. Tätigkeitsaufnahme

Wer gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) einen Beruf des Gesundheitswesens selbständige Ausübung will oder wer Anhörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

V. Invasive Tätigkeiten

Gemäß § 1 a Infektionshygienverordnung (InfhygieneV) vom 18.03.2003 (GVBl. I 2. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl. S. 453) müssen Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die invasive Tätigkeiten erstmalig ausüben, dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Gesundheitsamt anzeigen.

VI. Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die Daten werden erhoben und gespeichert, um eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 HeilprG zu erteilen. Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erhoben und gespeichert.

VII. Auskünfte und Informationen

Fachbereich Gesundheitsamt
Schwanallee 23
35037 Marburg
Tel.-Nr.: 06421 – 405 40
Gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de